

UPDATE

Information für Mitglieder der Fachgruppe
Abfall- und Abwasserwirtschaft Kärnten

WKO.at
WIRTSCHAFTSKAMMER KÄRNTEN
Abfall- & Abwasserwirtschaft

● INITIATIVEN

● KÄRNTEN

● NEWS UND TIPPS

● LITERATUR

An jedem Ort ein stiller Ort

MOBILE SANITÄRANLAGEN ALS RETTER IN DER „NOT“

Wien, Rathausplatz, 7. Juni 2008: 70.000 Menschen beobachten auf riesigen Leinwänden das Eröffnungsspiel der UEFA EM 2008 zwischen der Schweiz und Tschechien. Getränke fließen in Strömen und die Gastro-Stände kommen mit dem Zubereiten der Speisen nicht mehr nach – doch alles was rein kommt, muss irgendwann auch wieder raus. Zum Glück stehen über 700 mobile Sanitäreanlagen auf der gesamten Fanmeile bereit – vom Luxus-WC bis zum transportablen Urinal.

Ob Open-Air-Konzert, Sportevent oder Kulturfestival, die allseits bekannten Kunststoff-Kabinen gehören inzwischen zum fixen Bild jeder Freiluftveranstaltung. Für die Betreiber und Vermieter von mobilen Sanitäreanlagen ist der Event-Bereich jedoch nur ein Einsatzgebiet von vielen. Das Hauptgeschäft der Branche bildet

die Betreuung des Bau- und Baunebenwerbes: Die bundesweit gültige Bauarbeiterschutzwverordnung schreibt Arbeitgebern klar vor, den Arbeitnehmern entspre-

chende sanitäre Anlagen zur Verfügung zu stellen. Sind keine bestehenden Örtlichkeiten vorhanden, schaffen mobile WC-Anlagen Abhilfe.

IM WORTLAUT

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer bei Ausführung von Bauarbeiten (Bauarbeiterschutzwverordnung – BauV) StF: BGBl. Nr. 340/1994 § 35

Aborte

- (1) Auf jeder Baustelle oder in deren Nähe müssen den Arbeitnehmern entsprechend ausgestattete Abortanlagen zur Verfügung stehen, die den diesbezüglichen sanitären Anforderungen entsprechen und mit Wasserspülung oder einer gleichwertigen Ausstattung versehen sind.
- (2) (...) Abortanlagen müssen in solcher Zahl vorhanden sein, dass für je höchstens 20 männliche und je höchstens 15 weibliche Arbeitnehmer mindestens eine verschließbare Abortzelle zur Verfügung steht.
- (3) ...
- (4) Werden von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle mehr als 15 männliche Arbeitnehmer beschäftigt, muss für je 15 männliche Arbeitnehmer mindestens ein Pissstand vorhanden sein. Die Pissstände müssen den sanitären Anforderungen entsprechen, die Wände und Rinnen oder Muscheln müssen aus glattem und undurchlässigem Material hergestellt sein.
- (5) In den Abortzellen muss Toilettenpapier zur Verfügung stehen und ein Kleiderhaken angebracht sein.



DI Dr. Thomas Werner
 Fachgruppenobmann
 Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft Kärnten

Die Idee war gut: Das vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Jahr 2002 initiierte Projekt „Elektronisches Datenmanagement (EDM) in der Umwelt- und Abfallwirtschaft“ sollte die herkömmlichen, papierbasierten Aufzeichnungen und Meldungen im Umweltbereich durch effizientes E-Government ersetzen. Eine Zusammenfassung aller abfallwirtschaftlichen Daten auf eine Datenbank sollte erreicht, elektronische Erfassungs- und Meldesysteme implementiert werden.

Parallel wollte man dem EU-Recht entsprechen, das von den Mitgliedstaaten die Erstellung von Statistiken über Abfallaufkommen, -verwertung und -beseitigung für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich verlangt.

Verwaltungsvereinfachung und Kostensenkung für Behörden und Wirtschaft wurden versprochen.

„Verwaltungsvereinfachung und Kostensenkung“

Nichts zu finden von den hehren Zielen ist leider im konkreten EDM-Anwendungsfall Abfallbilanzverordnung: Harmonisierungsbestrebungen mit dem Gemeinschaftsrecht sind nicht erkennbar, wieder einmal will man in Österreich Pflichten, die weit über den EU-Standard hinausgehen. Und zu „Erleichterungen und Kostensenkungen“ wird niemand gelangen.

Stattdessen: Ein Wust von überzogenen und unadministrativen Vorschriften, die inakzeptabel sind. Den Abfallwirtschafts-Unternehmen sollen Registrierungspflichten aufgebürdet werden, deren Sinn für das öffentliche Interesse nicht klar kommuniziert ist. Mit überzogenem und unzumutbarem Aufwand für die Unternehmen sollen – zwangsweise – Daten erhoben werden, deren Auswertungsziele nicht geklärt sind. Und last but not least soll das alles nicht über die jeweils in den Unternehmen etablierten Aufzeichnungssysteme erfolgen, sondern über eine „Zwangsbeglückung“ mit einer starren und kaum handhabbaren Neustruktur.

In – man ist versucht zu sagen: endlosen – Gesprächen hat der Fachverband seine Meinung dargelegt und seine Vorschläge für eine sinnvolle Umsetzung argumentiert. Bisher leider erfolglos.

Derzeit sieht es aus als wäre es das erklärte Ziel der österreichischen Bürokratie, zu beweisen, wie leicht das „Wunder der modernen Technik“ sich in das Gegenteil verkehren lässt.

DIE BRANCHE

Altlastensanierungsgesetz-Novelle 2008: BEITRAGSERHÖHUNGEN IN MILLIONENHÖHE ABGEWENDET

Dass die mit 1. April 2008 in Kraft getretene Altlastensanierungsgesetz(ALSAG)-Novelle 2008 keine unangenehmen „Überraschungen“ mit sich brachte, ist das Ergebnis von intensiven Gesprächen und Verhandlungen.

In Zusammenarbeit mit der Umweltpolitischen Abteilung der Wirtschaftskammer Österreich ist es dem Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft gelungen, in der Entstehungsphase der Novellierung teilweise gravierende Verschlechterungen zu verhindern. Verschlechterungen, die die Abfallwirtschaft stark belastet hätten – letztlich aber die Bauwirtschaft und hier vor allem den Infrastrukturbereich massiv getroffen hätten.

Der im Gesetzesentwurf vorgesehene Wegfall der Beitragsfreiheit für Erdaushub hätte für die Wirtschaft eine erhebliche Kostenerhöhung bedeutet. In den Verhandlungen konnte der Fachverband die negativen Folgen dieser Änderung klarlegen. Damit bleibt die Beitragsfreiheit für Erdaushub, der im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise für eine Tätigkeit gem. § 3 Abs.1 Ziffer 1 lit. c ALSAG (diverse Verfüllungsmaßnahmen) verwendet wird, bestehen. Auch besteht keine Beitragspflicht für Erdaushub, welcher die Grenzwerte für eine Inertabfalldeponie oder die Grenzwerte einer Baurestmassendeponie einhält und auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert wird.

Weiters waren in dem Gesetzesentwurf Beitragserhöhungen in der Höhe von 0,5 bis 2 Euro (je nach Beitragstatbestand) vorgesehen. Diese Erhöhungen hätten die österreichische Abfallwirtschaft schwer belastet. Vor allem die Argumente, dass dies zu unerwünschten Folgeeffekten führen würde, sowie die Tatsache, dass durch die im Jahr 2006 erfolgte Ausweitung der Beitragspflichten ohnehin bereits zusätzliche Einnahmen lukriert worden waren, überzeugten den Gesetzgeber: Eine geschätzte Mehrbelastung der Unternehmen von mindestens 8,5 Millionen Euro wurde abgewendet.

Auf Grund eines EUGH-Urteiles wurde die Beitragsbefreiung für Abfälle aus der Altlastensanierung gestrichen. Förderungswürdige Altlastensanierungen sollen über die Förderung künftig die nun zu leistenden Altlastensanierungsbeiträge refundiert bekommen. Die Förderungsrichtlinien für die Altlastensanierung oder Altlastensicherung werden derzeit entsprechend überarbeitet und sollen rückwirkend ab dem 1. April 2008 gelten.

Als weiteren Erfolg kann der Fachverband die Einführung einer Ausnahme von der Beitragspflicht für temporäre Oberflächenabdeckungen, die den Vorgaben gemäß Anhang 3 der Deponieverordnung 2008 entsprechen, verbuchen. ■

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Fortsetzung von Seite 1

Betreuung von Anfang an

Mit dem bloßen Aufstellen der Kabinen ist die Arbeit für die Vermieter jedoch nicht getan. „Ein Mobil-WC ist kein Einwegprodukt, das man dem Kunden verkauft und damit die Geschäftsabwicklung erledigt hat“, erklärt Herbert Hanappi, Geschäftsführer des Marktführers TOI TOI. „Rund um das Aufstellen einer mobilen WC-Anlage ist eine Vielzahl von logistischen Überlegungen und Tätigkeiten notwendig.“ Aus rechtlicher Sicht sind Platzierung, Entleerung und Reinigung mobiler WCs weitestgehend dem Auftraggeber überlassen. Hier können die Vermieter durch Beratung punkten, wie Manuela Steiner, Assistentin der Geschäftsführung von Boxi, unterstreicht: „Aus Erfahrung wissen wir, wie viele Anlagen letztendlich tatsächlich benötigt werden und wo sie am besten aufgestellt werden, damit sie sowohl für Benützer als auch Reinigungskräfte gut zu erreichen sind.“

Regelmäßiges Service und der richtige Standort

Bei langfristiger Vermietung von Mobil-WCs werden gleichzeitig Serviceintervalle vereinbart. Im Rhythmus von 7, 14 oder mehr Tagen entleeren und reinigen die Vermieter die Anlagen und bereiten diese zur Weiterverwendung auf. Die Entsorgung der abgepumpten Fäkalien erfolgt über öffentliche Kläranlagen oder Dienstleister. Theobald Rautz, Mitarbeiter der Kärntner Vinz. Zwick GmbH & Co KG, erklärt die Wichtigkeit regelmäßiger Service-Touren: „WCs werden nicht immer gleich häufig benutzt; würde man mit jeder Leerung warten, bis der Tank voll ist, wäre eine erhebliche Geruchsbelastigung die Folge. Umgekehrt gibt es nichts Unangenehmeres als ein volles und nicht mehr benutzbares Mobil-WC. Fixe Zeiten, zu denen die Anlagen abgepumpt werden, sind daher unerlässlich.“

Besonderes Augenmerk kommt der Platzierung von mobilen Sanitäranlagen zu – schließlich müssen diese jederzeit für Servicekräfte erreichbar sein. „Die Abpumpschläuche der Tankwagen sind im Schnitt 12 Meter lang“, erörtert Herbert Hanappi die technischen Gegebenheiten. „Die Anlagen müssen innerhalb dieses Radius

platziert werden. Bei Events ist das nicht immer einfach, muss man sich doch auch nach den Interessen anderer richten. Ein Betreiber eines Cateringunternehmens sieht schließlich nicht gerne ein Mobil-WC neben seinem Gastro-Stand stehen. Mit Erfahrung und Fingerspitzengefühl findet sich jedoch immer eine Lösung.“

UEFA EM 2008

Besondere logistische Herausforderung bietet die UEFA EM 2008: Allein 1.500 Toiletten und Urinale stellt Österreichs größter Mobil-WC-Vermieter für dieses Großereignis ab. Wie viele Anlagen insgesamt im Einsatz sind, kann niemand genau abschätzen. Der Planung von Einsatz Touren und Zufahrtswegen für Tankwagen (meist über die sogenannten, den Einsatzfahrzeugen vorbehaltenen, Blaulichtzonen) kam bei der Vorbereitung besonderes Augenmerk zu. Jetzt, im Einsatz, sind vor allem Flexibilität und Schnelligkeit in der Servicierung gefragt – keine Anlage darf ausfallen. Weshalb die WC-Anlagen in den Public-Viewing-Zonen auch von Securities „bewacht“ werden.

„Wenn ein falscher Pfiff eines Schiedsrichters erfolgt oder ein Ergebnis nicht

dem Wunsch entspricht, fällt so eine Box schon schnell mal um“, meint Hanappi augenzwinkernd.

Knackpunkt Fuhrpark

Transport, Installation und Servicierung von mobilen Sanitäranlagen benötigen Lieferwagen, Kräne und Tankfahrzeuge. Ihr Einsatz, vor allem im innerstädtischen Bereich, ist nicht immer unproblematisch. „Oft müssen unsere Fahrzeuge in zweiter Spur halten, um Anlagen abzupumpen, oder in Fußgängerzonen einfahren, weil dort Anlagen direkt nach einem Event abgebaut werden müssen“, beschreibt Manuela Steiner die Situation. Strafmandate und Anzeigen sind die Folge. Ausnahmen diesbezüglich gelten derzeit nur für Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung. Der Fachverband Abfall- und Abwasserwirtschaft hat die Zeichen erkannt und will hier eine Lösung erwirken. In nächsten Schritten wird die Thematik intern besprochen und Lösungsansätze entwickelt. Eine Lockerung der Regel würde den Unternehmen helfen, die Kostenschere zwischen steigenden Transportkosten und sinkenden Auftragspreisen wieder zu schließen. ■

WC-SORTIMENT

ES GIBT NICHTS, WAS ES NICHT GIBT: MOBIL-WCS IN ALLEN FORMEN UND KATEGORIEN

Die Vielfalt mobiler Sanitäranlagen ist beeindruckend – von 4-Stern Luxus-kategorie bis funktionell ist alles vorhanden. Hier ein kleiner Mobil-WC-Führer:

DAS STANDARD MOBIL-WC *:** Für jeden Anlass einsetzbar, von der Baustelle bis zur Veranstaltung. Es benötigt eine Stellfläche von nur 1,26 Quadratmetern.

DAS STANDARD PLUS MOBIL-WC *:** Bietet alle Vorteile einer mobilen Toilette inklusive Einsatz eines Handwaschbeckens mit Fußpumpe.

DIE BEHINDERTENGERECHTE MOBILTOILETTE *:** Rollstuhlgerechte und robuste Ausführung einer mobilen Toilette.

DIE KABINE IN HOLZIMITATION *:** Formschöne Kabine im Holzdesign. Die Ausstattung entspricht der des Standard-Modells.

DER URINALSTAND – FÜR DAS „KLEINE GESCHÄFT“ **: Kann von vier Personen gleichzeitig benutzt werden.

DER WC-ANHÄNGER **:** Bester Komfort durch Innenausbau in hoher Qualität, Begleitheizung für den Winterbetrieb und Handwaschbecken aus Edelstahl.

DAS ROLLURI **: Kann da eingesetzt werden, wo eine normale Toilettenkabine nicht entsorgt werden kann, und spart Kosten und Wege im Hoch- und Tiefbau.

ROADBAG *: Das erste Hand-Urinal – ein Kunststoffbeutel mit Spezialgranulat ermöglicht diskreten und hygienischen „Druckabbau“.

DIE VIP-TOILETTE ??: Für die VIP-Zonen der EM 2008 werden Spezialtoiletten produziert – ihre Ausstattungsmerkmale sind noch ein Geheimnis.

EDM-SYSTEM

Im Zuge der Bemühungen der österreichischen Bundesregierung, E-Government-Lösungen zu forcieren, wurde das „Elektronische Datenmanagement“ (kurz EDM genannt), ein elektronisches Register, geschaffen. Das unter Federführung des Lebensministeriums eingerichtete System befindet sich derzeit noch im Aufbaustadium. Auf wko.at finden Sie ein Servicedokument, das einen ausführlichen Überblick über die derzeit gültigen Registrierungs- und Meldepflichtungen (Angaben zum Verpflichteten, Art und Inhalt der Verpflichtung sowie zu den zu beachtenden Fristen und Terminen) gibt. Die Registrierung bzw. Meldung selbst erfolgt unter www.edm.gv.at.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

ALTLASTENATLAS-VERORDNUNG

Im BGBl. II Nr. 73/2008 wurde die erste Altlastenatlasverordnungs-Novelle 2008 verlautbart. Sie trat mit 1. März 2008 in Kraft.

WEITERBILDUNGSTIPP

Ausbildungskurs zum abfallrechtlichen Geschäftsführer gemäß § 26 AWG 2002

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 verlangt von Personen, die im Bereich des Sammelns und/oder Behandelns von gefährlichen Abfällen tätig werden wollen, bzw. vom abfallrechtlichen Geschäftsführer „fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten“. Basierend auf den im diesbezüglichen ÖWAV-Regelblatt zusammengestellten Ausbildungsinhalten deckt dieser Kurs die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des abfallrechtlichen Geschäftsführers ab. Mitglieder des Fachverbandes Abfall- und Abwasserwirtschaft erhalten 200 Euro Rabatt auf die Kurskosten!

Termine:

Teil I: 11.–13. September 2008, in Wels

Teil II: 18.–20. September 2008, in Wels

Teil III: 24.–26. September 2008, in Wels

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Mit der Novelle werden bestimmten Altlasten Prioritätenklassen zugewiesen, oder es wird der Status „gesichert“ oder „sanziert“ bekannt gegeben. Die Änderungen beziehen sich auf Standorte in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol; als „sanziert“ ausgewiesen werden beispielsweise die Fischer Deponie oder die Steinmassl Grube.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

BUNDESABFALLWIRTSCHAFTSPLAN

Die Kapitel 1 bis 3 des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2006 wurden vom Umweltbundesamt aktualisiert. Im Wesentlichen wurden die Daten des Kapitels 1 (Überblick über die Abfallwirtschaft in Österreich), des Kapitels 2 (Betrachtung ausgewählter Abfallgruppen) und des Kapitels 3 (Verwertungs- und Beseitigungsanlagen) auf den Stand des Kalenderjahres 2006 gebracht.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

ABFALLVERMEIDUNG 2008

Das ARA-System hat gemeinsam mit der Stadt Wien, dem Land Niederösterreich und der Wirtschaftskammer Österreich ein österreichweites Förderungsprogramm für Abfallvermeidungsmaßnahmen initiiert: Mit einer Dotierung von 300.000 Euro werden im Jahr 2008 Abfallvermeidungsmaßnahmen in kleinen und mittleren Unternehmen, kommunalen Dienststellen und Betrieben, Vereinen, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen gefördert. Noch bis 31. Juli 2008 eingereicht werden können Projekte, bei denen der Beginn der Umsetzung im Zeitraum zwischen 29. September 2007 und 31. Dezember 2008 liegt.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

DEPONIEVERORDNUNG

Die Deponieverordnung 2008, die in der Praxis zu wesentlichen Änderungen für Anlagenbetreiber, Gutachter und Behörden führen wird, wurde am 30. Jänner 2008 (BGBl. II Nr. 39/2008) kundgemacht. Als zentrale Neuerung ist das umfangreiche Abfallannahmeverfahren zu nennen, dessen Anforderungen (im Anhang 4) ausführlich definiert werden. Weitere Änderungen

betreffen unter anderem die Neueinteilung der Deponieklassen sowie die Aufnahme von Regelungen zur Umsetzung der Berichtspflichten im Wege des Elektronischen Datenmanagements (EDM). Zwar trat die Deponieverordnung 2008 mit 1. März 2008 in Kraft, sie enthält jedoch für bestehende Deponien gestaffelte Übergangsregelungen bis längstens 1. Jänner 2012. Grundsätzlich gilt aber, dass bestehende Kompartimente/Deponien die neue Verordnung ab dem 1. Juli 2009 einhalten müssen.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

REACH: HILFESTELLUNG

Die mit 1. Juni 2007 in Kraft getretene EU-Verordnung REACH beinhaltet nicht nur Verpflichtungen für Hersteller oder Importeure von Chemikalien, sondern auch für die Anwender dieser Stoffe. Da die REACH-Verordnung somit für alle Betriebe relevant ist, hat die Wirtschaftskammer eine Internetseite mit Hilfestellungen für Betriebe eingerichtet.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

VERDACHTSFLÄCHEN-KATASTER

Das Umweltbundesamt hat den Bericht „Verdachtsflächenkataster und Altlastenatlas“ veröffentlicht. Der Bericht informiert über den Stand der Erfassung von Alttablagerungen und Altstandorten und gibt Auskunft über den Status der Bearbeitung der erfassten Flächen.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>

STUDIE ABFALLANNAHMEVERFAHREN

In der Deponieverordnung 2008 wird das Abfallannahmeverfahren für Abfälle aus der mechanisch-biologischen Behandlung in einem eigenen Modell geregelt. Dazu hat das Umweltministerium auf seiner Homepage die Studie „Evaluierung des Abfallannahmeverfahrens für MBA – Abfälle zur Deponierung – AMBA“ veröffentlicht. Für diese Studie wurden die Anforderungen des Abfallannahmeverfahren-Modells in die Praxis umgesetzt – von der Probenahmeplanung bis zur Analyse der Proben.

<http://update.dieabfallwirtschaft.at>